

# Weisungen

## Schiffsreinigungspflicht

**Gestützt auf § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Schifffahrt (SRL Nr. [787](#)) erlässt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die folgenden Weisungen über die Reinigung von Schiffen:**

1. Schiffe, die zuvor in einem anderen Gewässer lagen, sind vor dem Einwassern gemäss den nachfolgenden Anweisungen fachmännisch zu reinigen. Es ist bei jedem Gewässerwechsel eine Reinigung durchzuführen.
2. Eine Ferienvignette für den Vierwaldstättersee nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Schifffahrt erhält nur, wer die fachmännische Reinigung nachweisen kann. Der Nachweis kann beispielsweise in Form einer Quittung resp. Bestätigung der Reinigungsstelle / Werft, welche die fachmännische Reinigung durchgeführt hat, erfolgen.
3. Anweisungen zur fachmännischen Reinigung:

- I. Führen Sie die **Reinigung** mit Heisswasser aus.
- II. Bei der Reinigung sind je nach Schiffstyp folgende Punkte zwingend zu beachten:
  - a. Die **Aussenhülle und der Bootsanhänger** sind von jeglichen anheftenden Organismen befreit.
  - b. Die **Verkleidung des Motors** wird zur Reinigung abgenommen, so dass sämtliche Teile von innen und aussen gründlich gereinigt werden können und von anheftenden Organismen befreit sind.
  - c. Jegliches **Restwasser** (sei es aus Kühlwasserleitungen, aus Ballast- und Bilgenwasser oder anderen Schiffsteilen) ist entleert oder entfernt.
  - d. **Das Abwasser** der Reinigung fliesst in die Schmutzwasserkanalisation.
- III. **Kontrollieren** Sie insbesondere Bootsrumpf, -anhänger, Motor, Taue, Anker sowie Sport- und Fischereigeräte auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.
- IV. **Trocknen** Sie Ihr Schiff und die Ausrüstung vor der Nutzung auf einem anderen Gewässer vollständig.

## Weiterführende Informationen

Unter folgenden Links finden Sie weitere Informationen zur fachmännischen Schiffsreinigung und zu offiziellen Reinigungsstellen:

[Videoanleitung zur fachmännischen Schiffsreinigung](#)

[Schiffsreinigungsstellen](#)

[Informationen Aquatische Neobiota und zur Reinigung](#)

## Hintergrund

Invasive gebietsfremde Organismen (Neobiota) können **kostspielige Schäden** verursachen und **bedrohen die einheimische Biodiversität**. Die Quaggamuschel gehört zu den hoch-invasiven gebietsfremden Arten und ihre Besiedlung eines Gewässers hat schwerwiegende ökologische und ökonomische Folgen. Muscheln setzen sich auf allen Substraten fest. So können sie beispielsweise auch Filter oder Leitungen der Wasserversorgung verstopfen. Es entstehen schnell zusätzliche Kosten für Wartungs- und Reinigungsaufwand in Millionenhöhe. Hinzu kommen Einbussen in vielen Bereichen wie Tourismus, der Fischerei, im Gastronomiebereich sowie Erschwernisse beim Baden im See sowie massivste ökologische Schäden.

Schiffe, welche von einem Gewässer in ein anderes verbracht werden, gelten als wichtigster Verbreitungsvektor von aquatischen Neobiota. Die gründliche Schiffsreinigung vor dem Einwassern gilt als wirksame Präventionsmassnahme, um die Einschleppung aquatischer invasiver Neobiota zu vermindern und zu verhindern.

Nach aktuellem Wissensstand kommt die Quaggamuschel in den Zentralschweizer Gewässern noch nicht vor. Auch andere aquatische Neobiota (z.B. Schwarzmeergrundel) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht als problematisch nachgewiesen. Um die Einschleppung invasiver aquatischer Neobiota und damit einhergehende Schäden zu verhindern, hat die Luzerner Regierung per 1. Mai 2024 die **Schiffsreinigungspflicht für gewässerwechselnde Schiffe** beschlossen.

## Bei Fragen und Anliegen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00  
[www.lawa.lu.ch](http://www.lawa.lu.ch)  
[lawa@lu.ch](mailto:lawa@lu.ch)

Version 1.0 / 01. Mai 2024